

58. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

58. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. In § 21 Absatz 4 wird in Satz 3 die Zahl „80“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
2. In § 25 b Absatz 1 wird in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
3. § 25 g erhält folgende Fassung:

„ § 25 g

Digitale Versorgungsprodukte

- (1) Versicherte haben Anspruch auf digitale Versorgungsprodukte. Für Leistungen nach Satz 1 erstattet die hkk die tatsächlichen Kosten abzüglich eines Eigenanteils entsprechend den Vorschriften des § 32 Abs. 2 SGB V, insgesamt maximal 250,00 Euro je Versicherten im Kalenderjahr. Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Beträgen auf das folgende Kalenderjahr ist nicht möglich.
- (2) Die Anspruchsvoraussetzungen sind:
 - a) Das digitale Versorgungsprodukt ist im Verzeichnis erstattungsfähiger digitaler Versorgungsprodukte der hkk aufgenommen, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
 - b) Ein zugelassener Arzt oder ein nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigter Arzt hat das digitale Versorgungsprodukt, welches im Verzeichnis der hkk gelistet ist, entsprechend verordnet.
 - c) Es wurde vor der Inanspruchnahme der Leistung ein Antrag auf Kostenübernahme unter Vorlage der ärztlichen Verordnung gegenüber der hkk gestellt und von der hkk genehmigt.
 - d) Es wird eine spezifizierte Originalrechnung vorgelegt.
- (3) Besondere Anspruchsvoraussetzungen für die digitale Sprachtherapie:
 - a) Die Durchführung der digitalen Sprachtherapie erfolgt durch einen nach § 124 SGB V zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer.
 - b) Die Einrichtung, Anleitung und Begleitung bei der Nutzung der digitalen Sprachtherapie erfolgt im Rahmen der jeweils individuellen Therapieziele durch einen nach § 124 SGB V zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer.
- (4) In das Verzeichnis nach Absatz 2 Buchstabe a) werden ausschließlich digitale Versorgungsprodukte aufgenommen, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Es handelt sich um zulässige Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz (MPG).
 - b) Die datenschutzrechtlichen Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung werden erfüllt.
 - c) Es ist nicht bereits Bestandteil der Regelleistung.
- (5) Das Verzeichnis enthält Angaben darüber, für welche Erkrankungen eine Kostenübernahme erfolgt. Dabei werden die Erkrankungen mit speziellen international anerkannten ICD-Codes näher definiert.“

Anlage zu § 25 g der Satzung

Erstattungsfähige digitale Versorgungsprodukte nach § 25 g

Produktart	ICD-Code	Kurzbeschreibung zum Produkt
Digitale Sprachtherapie	F80.- R47.0 R48.2	<ul style="list-style-type: none"> • digitale Sprachtherapie bei Artikulationsstörungen für Kinder ab 3 Jahren / digitale Sprachtherapie bei Aphasie nach Schlaganfall • Ergänzung zur logopädischen Therapie • CE-zertifiziertes Medizinprodukt • datenschutzrechtliche Anforderungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes sowie EU-Datenschutzgrundverordnung werden erfüllt

4. In der **Anlage zu § 37** der Satzung: „Bedingungen für die Teilnahme am Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1 SGB V“ wird in der Tabelle in **Ziffer 9** folgende Früherkennung und Vorsorge (§§ 25, 26 SGB V) wie folgt geändert:

„Gesundheits-Check-Up (zwischen 18 und 34 Jahren einmalig und ab dem Alter von 35 Jahren alle 3 Jahre).“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 19. Dezember 2019

Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand




Roland Schultze
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 19. Dezember 2019

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 19. Dezember 2019 beschlossene 58. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 13. Januar 2020
213 - 59017.0 - 1359/2007

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag


Beckschäfer

